

gleich an das Gericht gehen. Sie unterziehen sich diesem Geschäft unentgeltlich, und haben nur den Ersatz kleiner Verläge zu erwarten. Allerdings ist ihre Wirksamkeit, wie auch im Deputationsbericht bemerkt ist, sehr groß, weil sie sehr viele Sachen vergleichen. Dieses Institut ist es hauptsächlich, welches man empfohlen hat, als ein solches, das Prozesse abschneiden und mithin der Calamität der Prozesse vorbeugen soll. Die Resultate, welche in den Tabellen darüber gegeben sind, zeigen sich allerdings als sehr bedeutende, und so hat man diesem Institut ein großes Gewicht beigelegt. Wenn Sie aber glauben, meine Herren, daß dadurch Processen vorgebeugt werde, daß die Zahl der Prozesse sich vermindere, so muß ich das bezweifeln. Es ließe sich dies sogar statistisch nachweisen. Trotz dieser Schiedsmänner hat nach dem Berichte des preussischen Justizministers vom November 1840 die Zahl der Prozesse im Jahre 1839 gegen die von 1838 um 34,500 zugenommen, und man hat dort die Erfahrung gemacht, daß die Prozesse dadurch nicht im geringsten abnehmen, daß mithin das Institut der Schiedsmänner auf die Zahl der Prozesse und auf die Rechtspflege selbst ohne allen Einfluß ist. Man muß hiernach annehmen, daß an die Schiedsmänner nur solche Sachen kommen, die auch ohne dieses Institut die Parteien unter sich abgemacht haben würden. Das Ministerium hat sich früher mit dieser Frage beschäftigt, namentlich als die Organisation der Untergerichte in Frage war, und ehe das Mandat über ganz geringfügige Rechtsfachen ausgearbeitet wurde; es hat darüber officiell durch die Gesandtschaft Erkundigung eingezogen und dabei die Antwort erhalten, daß sie auf die Rechtspflege, auf die Verminderung der Prozesse ohne allen Einfluß seien, daß namentlich größere Streitigkeiten gar nicht an die Schiedsmänner gebracht würden. Ich erlaube mir, aus der Antwort, welche das Ministerium damals erhalten, Folgendes vorzulesen: „Unlockend ist unstreitig die Idee, nicht allein unbedeutende Rügen- und Schuldsachen, sondern auch größere, verwickeltere Prozesse durch fähige, erprobte, von den Gemeinden aus deren Mitte gewählte Männer nur gegen Restitution der baaren Verläge und sonach fast ganz kostenfrei auf gutlichem Wege beseitigt zu sehen. Es würde ein solches Verfahren den Gerichten zur Erleichterung gereichen und denselben hieraus Muße zu andern Geschäften erwachsen, es würde dasselbe dem Staate einen pecuniären Gewinn insofern verschaffen, als die Zahl der richterlichen Personen reducirt werden könnte. Alle diese Vorzüge sind aber meist illusorisch. Nach dem Anführen werden große Prozesse durch Schiedsrichter nur äußerst selten geschlichtet, einmal, weil bei solchen Rechtsstreiten überhaupt die Gütepflegung selten von Erfolg ist; dann aber auch, weil den Schiedsrichtern für Prozesse wichtiger Art die nöthige Befähigung abgeht, deren Vergleiche meist unverständlich und sonst mangelhaft abgefaßt sind, und darum früher oder später doch zu einem Proceß führen. Groß erscheint allerdings die von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter bekannt gemachte Zahl der von den Schiedsmännern in den einzelnen landrätlichen Bezirken beseitigten Streitigkeiten, aber trotz dem, versichert man mir, sei die Zahl der Prozesse über-

haupt auch nicht im mindesten gesunken, dies rühre daher, daß wegen jeder, noch so unbedeutenden Schuld- oder Rügenfache, die ohne das Institut der Schiedsrichter aus Furcht vor unnötigem Kostenaufwand ganz unberührt geblieben wäre, der Schiedsmann angegangen werde. Man rieth aus diesem Grunde, und weil die hierin gesammelten Erfahrungen noch keineswegs eine unbedingte Bezugnahme auf den Nutzen des fraglichen Instituts in Preußen gestatteten, falls man in Sachsen dessen Einführung beabsichtige, dem sächsischen Gouvernement den Rath zu ertheilen, hiermit annoch so lange anzustehen, bis man das pro und contra genauer werde abgewogen haben.“ — Es ist diese Antwort allerdings einige Jahre früher, als der gedruckte Bericht des Justizministers von 1840; allein daß sich die Ansicht darüber seitdem nicht anders gestaltet hat, werden Sie daraus abnehmen, was ich aus diesem Berichte hiermit gebe: „Der Nutzen des Instituts für die Justizbehörden erscheint von unerheblichem Belange, weil nicht angenommen werden kann, daß die sämtlichen bei den Schiedsmännern anhängig gewesenen Sachen vor die ordentlichen Gerichte gebracht worden wären, wenn das Schiedsmännersinstitut nicht bestände; weil ferner nur Streitigkeiten einfacher Art und Gegenstände geringeren Werths vor den Schiedsmännern anhängig werden und die Execution aus den vor ihnen geschlossenen Vergleichen den ordentlichen Gerichten verbleibt. Die Ansichten über die Nützlichkeit des Instituts für das Publicum sind nach den Aeußerungen der Behörden sehr verschieden; wenige der letztern loben dasselbe unbedingt, die meisten halten es in manchen Fällen für nützlich und größtentheils wenigstens unschädlich, andere wieder tabeln das Institut. — Mißgriffe der Schiedsmänner, welche sich meistens auf Vergleiche über Gegenstände erstrecken, die mehr der richterlichen Concurrenz bedürfen, sind nur selten gewesen. — Alles hängt bei diesem Institut von der Persönlichkeit der Schiedsmänner und dem Grade des Vertrauens, welches sie zu erwecken wissen, ab, woraus sich die Unterschiede in ihren Leistungen und in den Urtheilen der Behörden über den Werth des Instituts erklären. — Jedemfalls kann das Institut der Rechtspflege unbeschadet fortbestehen. Hin und wieder sind Wünsche nach einer Modification des Verfahrens vor den Schiedsrichtern kund gegeben worden. Ich glaube, daß den Provinzialständen, von welchen die Einführung des Instituts ausgegangen ist, zu überlassen sein wird, deshalb Anträge zu machen, indem Meinungen einzelner Personen oder Corporationen das Bedürfnis einer Abänderung nicht entschieden genug aussprechen.“ — Das sind officielle Aeußerungen über die Erfahrung, die man dort bei dem Schiedsmännersinstitut gemacht, daß es auf die Verminderung der Prozesse keinen Einfluß habe, daß es für die Rechtspflege nicht von Bedeutung sei und daß namentlich größere Streitigkeiten nicht leicht verglichen werden. Ich könnte noch eine andere Stelle geben, woraus erhellt, daß bei größern Streitigkeiten nur 11 von 100 verglichen worden sind. Das Ministerium hat daher in der Erfahrung jenes Staates keine Veranlassung gefunden, von dem jetzt in Sachsen bestehenden Principe, daß man den Richtern die Vergleichungsversuche überlasse, abzugehen. Man stellt zur